

Aktenzeichen:

2 RU 267/55

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 29. November 1956

Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 29. November 1956

für Recht erkannt:

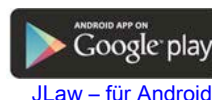
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 20. Juli 1955
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

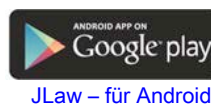
Der Kläger ist als Inhaber eines Malergeschäfts Mitglied der beklagten Berufsgenossenschaft. Im Juli 1952 übernahm er die Ausführung von Anstreicherarbeiten in einer Werkhalle der Salaman-der-AG. in Türkheim. Es war vereinbart worden, daß mit den Arbeiten am 18. Juli um 7⁰⁰ Uhr begonnen werden sollte. Aus diesem Grunde hatte der Betriebsleiter Hxxxxxx den Elektromeister des Werks angewiesen, die elektrischen Leitungen vorher stromfrei zu machen. Der Kläger erschien am vereinbarten Tage bereits kurz nach 6⁰⁰ Uhr mit zwei Gesellen und einem Lehrling im Werk und begann sofort im Westteil der Halle mit dem Aufbau eines fahrbaren Gerüsts. Bei der Werkleitung hatte er sich nicht gemeldet. Als er - noch vor 7⁰⁰ Uhr - den Betriebsleiter Hxxxxxx zufällig auf dem Hof traf, wies dieser ihn an, im östlichen Teil der Halle mit der Arbeit zu beginnen, ohne daß er einen Grund hierfür angab; insbesondere wurde nicht darüber gesprochen, daß im Westteil der Halle gewisse Einrichtungen noch bis 7⁰⁰ Uhr unter Strom ständen. Ungeachtet der ihm erteilten Weisung ließ der Kläger das Gerüst im Westteil fertigstellen. Beim Abdecken des Gerüsts kam der Mäler-ge-selle Bxxxx mit den Leitungsschienen eines elektrisch betriebenen Laufkrans in Berührung, die in einer Höhe von 4.25 m über dem Boden verliefen und unter elektrischem Strom standen. Dabei zog er sich starke Verbrennungen zu. Sie machten die Amputation der rechten Hand erforderlich. Die beiden Schienen waren rot gestrichen, aber nicht als stromführend besonders gekennzeichnet.

Durch Bescheid vom 11. Mai 1953 setzte die Beklagte gegen den Kläger eine Ordnungsstrafe von 80 DM fest, weil er entgegen §§ 4 und 33 der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) nicht dafür gesorgt habe, daß vor der Durchführung von Anstreicherarbeiten im Gefahrenbereich einer spannungsführenden Leitung diese spannungsfrei gemacht worden sei.

Hiergegen hat der Kläger Beschwerde eingelegt und zu ihrer Begrün-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



dung ausgeführt, er habe die Kranschienen mangels Beschilderung nicht als stromführend erkennen können. Das Sozialgericht Augsburg, auf welches das Verfahren nach Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) übergegangen ist, hat die Beschwerde als Klage behandelt und diese durch Urteil vom 25. Juni 1956 abgewiesen.

Mit der hiergegen form- und fristgerecht eingelegten Berufung hat der Kläger beantragt, die Sache unter Anwendung des Strafrechtsgesetzes 1954 (StFG 1954) für erledigt zu erklären. Das Landessozialgericht (LSG.) hat die Berufung ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs. 2 SGG durch Urteil vom 20. Juli 1955 zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Es hat die Anwendbarkeit des StFG 1954 verneint und ein Verschulden des Klägers bei der Nichtbeachtung der UVV als erwiesen angesehen.

Das Urteil des LSG. ist dem Kläger am 4. Oktober 1955 zugestellt worden. Er hat hiergegen durch seinen Prozeßbevollmächtigten am 7. Oktober 1955 Revision eingelegt und diese gleichzeitig begründet. Er rügt Verletzung der §§ 1, 2, 22 und 26 StFG 1954. Außerdem hält er den Ordnungsstrafbescheid für ungerechtfertigt, weil er nicht fahrlässig gehandelt habe, jedenfalls aber die verhängte Ordnungsstrafe von 80 DM für unangemessen hoch.

Der Kläger beantragt in erster Linie,

das Verfahren unter Anwendung des StFG 1954 einzustellen,

hilfsweise,

das Urteil des Bayerischen LSG. vom 20. Juli 1955 und den Bescheid der Beklagten vom 11. Mai 1953 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die vom LSG. zugelassene Revision ist statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1



SGG), auch form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden, sie hatte jedoch keinen Erfolg.

Das LSG. hat die Revision offensichtlich wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage zugelassen, ob das gegen den Kläger eingeleitete Ordnungsstraßverfahren dem StFG 1954 unterliegt. Daraus folgt nicht, daß das Bundessozialgericht (BSG.) sich auf die Prüfung dieser Rechtsfrage zu beschränken habe, vielmehr ist auf die zugelassene Revision hin, wie der erkennende Senat bereits in seiner Entscheidung vom 26. Juli 1956 (2 RU 35/55) ausgeführt hat, grundsätzlich das angefochtene Urteil in materiell-rechtlicher Hinsicht vollständig nachzuprüfen.

III

Die Rechtsauffassung des Vorderrichters, daß die Ordnungsstraßbefugnis nach § 850 der Reichsversicherungsordnung (RVO) durch das StFG 1954 nicht berührt wird, ist nicht zu beanstanden. Das StFG 1954 bezieht sich auf kriminelle Straftaten und hierfür verhängte Strafen sowie auf Ordnungswidrigkeiten und hierfür festgesetzte Geldbußen. Es ist allgemein anerkannt, daß Ordnungsstrafen nach § 850 RVO keine kriminellen Strafen sind, was beispielsweise zur Folge hat, daß neben einer Ordnungsstrafe wegen Zuwiderhandlung gegen die UVV eine kriminelle Strafe - sofern der Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht ist - verhängt werden kann (vgl. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. bis 4. Aufl., Bd. I S. 278a; Lauterbach, Unfallversicherung, 2. Aufl., § 850 RVO, Anm. 5; Schulte-Holthausen, Unfallversicherung, 4. Aufl., § 851 RVO, Anm. 7; RVO-Mitgl.Komm., 2. Aufl., § 851, Anm. 3). Die für kriminelle Straftaten geltenden Abschnitte 1 und 2 des StFG 1954 müssen daher als Grundlage für die vom Kläger erstrebte Einstellung des Ordnungsstraßverfahrens von vornherein außer Betracht bleiben.

Die Tatbestände, die den Unfallversicherungsträger oder das Versicherungsamt nach § 850 RVO zur Verhängung einer Ordnungsstrafe berechtigen, stellen aber auch keine Ordnungswidrigkeiten im Sinne



des Dritten Abschnitts des StFG 1954 dar. Nach § 26 dieses Gesetzes sind Ordnungswidrigkeiten "Handlungen, auf die das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (OWiG) nach dessen § 3 anwendbar ist oder die Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes (WiStG) in der Fassung vom 26. Juli 1949 über Ordnungswidrigkeiten oder die entsprechenden Vorschriften des Berliner WiStG vom 28. April 1950 anwendbar waren". Die in der zweiten Alternative angeführten Vorschriften des WiStG waren auf Zuwiderhandlungen gegen die UVV offensichtlich nicht einzuwenden; es kann nur fraglich sein, ob die erste Alternative des § 26 StFG 1954 zutrifft, ob also das OWiG überhaupt anwendbar ist und, wenn diese Frage zu bejahen sein sollte, ob es nach seinem § 3 anwendbar ist. Selbst wenn man annehmen wollte, daß das Ordnungsstrafverfahren nach § 850 RVO einem Bußgeldverfahren gleichzuerachten sei, so verbietet doch § 76 OWiG die Anwendung dieses Gesetzes auf Zuwiderhandlungen gegen die UVV; denn die RVO verweist nicht auf das WiStG vom 26. Juli 1949. Da somit das OWiG auf Ordnungsstrafverfahren der RVO überhaupt nicht anwendbar ist, kann es auch nicht nach seinem § 3 anwendbar sein. Es wäre aber auch nicht nach seinem § 3 anwendbar. Diese Vorschrift bezieht sich nicht schlechthin auf Zuwiderhandlungen, vielmehr ist dem Wort "Zuwiderhandlungen" ein Klammerhinweis auf § 1 Abs. 1 und 3 OWiG angefügt. § 3 OWiG betrifft somit nur Handlungen, die entweder mit Geldbuße allein (§ 1 Abs. 1) oder alternativ mit Strafe oder Geldbuße (§ 1 Abs. 3) bedroht sind. Hiernach kann, zumal da die Bezeichnung "Geldbuße" für das Mittel staatlicher Gegenwirkung auf Ordnungswidrigkeiten schon seit dem Erlass des WiStG vom 26. Juli 1949 ein feststehender Begriff ist, nicht angenommen werden, daß unter Zuwiderhandlungen im Sinne des § 3 OWiG auch Handlungen verstanden werden sollen, die mit Ordnungsstrafe bedroht sind.

Diese aus dem Wortlaut des Gesetzes gewonnene Auslegung wird durch die Entstehungsgeschichte des StFG 1954 bestätigt. Aus ihr ergibt sich einmal, daß nicht alle Zuwiderhandlungen auf dem Gebiet des Verwaltungsunrechts amnestiefähig sein sollten, daß vielmehr an Verwaltungsunrecht auf dem Gebiet der Wirtschaft gedacht war. Ordnungswidrigkeiten auf diesem Gebiet glaubte man in die Amnestie einbeziehen zu müssen, weil auch Wirtschafts s t r a f t a t e n bis zu einer gewissen Höhe der verhängten oder zu erwartenden



Strafe amnestiert werden sollten. Eine allgemeine Amnestie für Wirtschaftsstraftaten sah zwar nur der Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums (BMJ) vom 13. November 1953 vor, während der Regierungsentwurf sie nicht mehr enthielt. In dieser Änderung wurde indessen keine nennenswerte Einengung der Amnestie gesehen, weil man der Meinung war, daß Wirtschaftsstraftaten fast immer unter die nach § 3 des Regierungsentwurfs amnestiefähigen "Straftaten infolge wirtschaftlicher Notlage" fallen würden (vgl. Schwarz, StFG 1954, S. 52).

Weiter läßt die Entstehungsgeschichte erkennen, daß es nach § 26 StFG 1954 darauf ankommt, ob die Ordnungswidrigkeiten formell dem OWiG unterliegen, und daß der Ausdruck "nach dessen § 3" eine Einschränkung im Interesse der Ländergesetzgebung bedeutet. Der Referentenentwurf vom 13. November 1953 enthielt diese Einschränkung nicht; sie wurde erst nach einer Vorbesprechung mit den Landesjustizverwaltungen eingefügt und bedeutet, daß Ordnungswidrigkeiten, die ausschließlich auf Landesrecht beruhen, durch ein Bundesgesetz nicht amnestiert werden können. In der 11. Sitzung des 16. Bundestagsausschusses (Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht) vom 1. April 1954 äußerte der Abgeordnete Höcherl zu § 21 des Regierungsentwurfs (§ 26 des Gesetzes) die Befürchtung, daß bei der Generalaufzählung die eine oder andere Vorschrift vergessen worden sein könnte, und beantragte deshalb folgendermaßen zu formulieren: "Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 4 (§ 22 des Gesetzes) sind insbesondere". Demgegenüber führten die beiden Regierungsvertreter aus: Eine solche Formulierung sei nicht möglich, weil genau festgelegt sei, was Ordnungswidrigkeiten seien, nämlich Handlungen, auf die das OWiG nach dessen § 3 anwendbar sei. Die Einschränkung "nach dessen § 3" habe die bereits oben wiedergegebene Bedeutung. Es sei also unrichtig, das Wort "insbesondere" in den Gesetzentwurf einzufügen. Daraufhin zog der Abgeordnete Höcherl seinen Änderungsantrag zurück (vgl. Niederschrift der 11. Sitzung des Bundestagsausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht vom 1. April 1954 S. 9).

Ferner erscheint die Begründung zu den Verfahrensvorschriften bei



Bußgeldverfahren (§ 17 des Entwurfs = § 25 des Gesetzes) bedeutsam. Darin heißt es: "§ 17 schließt sich eng an § 16 (Verfahrensvorschriften für Strafverfahren) an. Abweichungen sind nur insofern vorgesehen, als sie sich aus den Unterschieden zwischen dem Verfahren nach der Strafprozeßordnung und nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ergeben" (Schwarz a.a.O., S. 63). An Ordnungsstrafverfahren nach der RVO oder anderen Bundesgesetzen war demnach nicht gedacht.

Schließlich ist, worauf der Vorderrichter mit Recht hingewiesen hat, der Unterschied zwischen dem Wortlaut des § 26 StFG 1954 und dem des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit vom 31. Dezember 1949 (BGBl. I S. 37) aufschlußreich. In § 11 des zuletzt angeführten Gesetzes sind Ordnungsstrafen und Bußgelder nebeneinander aufgezählt; dies konnte zu der Meinung führen, daß auch Ordnungsstrafen nach § 850 RVO amnestiefähig seien (so z.B. Brackmann a.a.O., S. 283; a.A. Brandstetter, Komm. zum StFG 1949, § 11 Anm. 1). Die hiervon abweichende Fassung des § 26 StFG 1954 läßt darauf schließen, daß eine ausdehnende Auslegung des Gesetzes verhindert werden sollte. Darauf deutet auch schon die zwar schwerfällige, aber der Entwicklung auf dem Gebiet der Ordnungswidrigkeiten Rechnung tragende Überschrift des StFG 1954 hin.

Die vom erkennenden Senat vertretene Auffassung, daß die in § 850 RVO mit Ordnungsstrafen bedrohten Zuwiderhandlungen nicht unter das StFG 1954 fallen, wird geteilt vom Hess. LSG. in einem Urteil vom 20. September 1955 (U III 914/54), vom Bundesminister für Arbeit (BMA) in Übereinstimmung mit dem BMJ in einem Erlaß vom 30. Juli 1955, von Martens in WzS. 1954 S. 387 und 1955 S. 127 sowie von Tölzer in ZfS. 1954 S. 236 (so auch LSG. Schleswig in Breith. 1955 S. 324 für Ordnungsstrafen nach § 259 AVAVG und Brandstetter a.a.O., § 1 Anm. 19, für Ordnungsstrafen nach §§ 1487, 1488 und 1495 RVO). Die gegenteilige Auffassung des LSG. Nordrhein-Westfalen in Breith. 1955 S. 480 (= WzS. 1955 S. 126 = DOK. 1955 S. 139; vgl. auch Godau in WzS. 1954 S. 276) trifft nicht zu. Sie verkennt die Bedeutung der Einschränkung "nach dessen § 3" in § 26 StFG 1954 und übersieht den Klammerhinweis "(§ 1 Abs. 1 und 3)" in § 3 OWiG.



Der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften hat zwar in einem Rundschreiben vom 4. August 1954 (VB 82/54) die Anwendbarkeit des StFG 1954 auf Ordnungsstrafen nach § 850 RVO - ohne nähere Begründung - bejaht, diese Auffassung aber nach Bekanntwerden der Stellungnahme des BMA vom 30. Juli 1955 nicht mehr aufrechterhalten (RdSchr. VB 103/55 vom 31.8.1955).

IV

Auch in materieller Hinsicht ist dem angefochtenen Urteil beizutreten. Nach den vom Vorderrichter getroffenen tatsächlichen Feststellungen, die von der Revision nicht angegriffen und daher für das BSG. bindend sind, hat der Kläger in der Nähe einer spannungsführenden blanken Leitung Arbeiten ausführen lassen, ohne daß die Leitung gegen Berührung gesichert war. Dadurch hat er gegen § 33 Abs. 2 und 3 und gegen § 4 Abs. 1 und 2 der Unfallverhütungsvorschriften der Beklagten verstoßen. Gemäß § 850 RVO konnte gegen ihn eine Ordnungsstrafe in der festgesetzten Höhe verhängt werden, sofern ihn ein Verschulden an der Zuwiderhandlung traf. Nach der Auffassung des Senats, die sich mit der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts (RVA.) und der nahezu einhelligen Meinung im Schrifttum deckt, erfüllt fahrlässiges Handeln den Begriff des Verschuldens (vgl. RVA. in AN. 1914 S. 445; RVO-Mitgl.Komm. a.a.O., § 851, Anm. 1; Schraeder-Strich, Die deutsche Unfallversicherung, § 850, Anm. 2; Schulte-Holthausen a.a.O., Vorbem. vor § 809; Moesle-Rabeling § 851, Anm. 3; Krohn-Zschimmer-Knoll-Sauerborn, RVO-Handkomm., § 851, Anm. 3; Brackmann a.a.O., S. 551; a.A. anscheinend Lauterbach, a.a.O., § 850, Anm. 1). Wollte man Fahrlässigkeit nicht genügen lassen, so wäre die praktische Durchführbarkeit der UVV weitgehend in Frage gestellt.

Daß die Zuwiderhandlung des Klägers gegen die UVV auf Fahrlässigkeit beruht, hat der Vorderrichter im Ergebnis zutreffend festgestellt. Fahrlässig hat der Kläger schon insofern gehandelt, als er mit der Vorbereitung zur Arbeit begonnen hat, ohne sich bei der Werkleitung zu melden. Diese Unterlassung hatte zur Folge, daß er nicht eingewiesen und ihm nicht mitgeteilt wurde, daß ein Teil der



Halle stromführende Leitungen hatte. Außerdem hätte der Kläger angesichts des als solchen zu erkennenden elektrischen Laufkrans und der beiden rot gestrichenen Schienen, zu deren Enden Stromkabel führten, damit rechnen müssen und als Handwerksmeister auch rechnen können, daß von diesen Werkeinrichtungen möglicherweise eine Gefahr für die in der Nähe beschäftigten Anstreicher ausging. Er hätte sich vor dem Beginn des Gerüstbaues hierüber Gewißheit verschaffen und für die Entspannung der Einrichtungen sorgen müssen. Die Außerachtlassung dieser gebotenen und von dem Kläger zu erwartenden Sorgfalt bedeutet eine Fahrlässigkeit.

V

Zu der vom Kläger erstrebten Herabsetzung der Ordnungsstrafe war in der Revisionsinstanz kein Raum. Die Strafzumessung liegt auf dem Gebiet der dem BSG. als Revisionsgericht grundsätzlich verwehrten Tatsachenschaffung (vgl. Peters, Strafprozeßrecht, 1952, S. 519). Das BSG. konnte nur prüfen, ob bei der Zumessung der Ordnungsstrafe Ermessensfehler unterlaufen sind. Solche hat die Revision nicht aufgezeigt, sie sind auch nicht ersichtlich.

Somit war die Revision des Klägers als unbegründet zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 und 4 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)